



Mitteilungen der Ingenieurkammer des Saarlandes



Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, Tel. 0681/58 53 13, Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Preisverleihung zum Schülerwettbewerb „Turm³“

Schüler streben nach oben

Am 10. März 2009 wurden die Sieger des Schülerwettbewerbes „Turm³“ ausgezeichnet. Die Plätze im saarländischen Bildungsministerium waren mit den gespanntesten jugendlichen Turmbauern, ihren Lehrern und Eltern bis auf den letzten Stuhl gefüllt.



Auch unter den Zuhörern: Peter Pohl, Jury-Mitglied, und Dipl.-Ing. Werner M. Schmehr, Ehrenpräsident der Ingenieurkammer (v.l.n.r.).

Das diesjährige Ziel des Schülerwettbewerbs der Ingenieurkammer des Saarlandes war der Bau eines Wasserturmes aus den Baumaterialien Papier, Balsaholz, Kleber, Stecknadeln und Schnur, der einen Liter Sand mit einem Gewicht von etwa zwei Kilogramm in einem beliebig ausgearbeiteten Behälter fassen muss. Bei Abgabeschluss am 21. Januar 2009 stand fest: Alle Erwartungen sind übertroffen worden. Insgesamt haben sich 348 Kinder und Jugendliche aus 19 saarländischen Schulen am Schülerwettbewerb „Turm³“ beteiligt und fertigten insgesamt 116 Wassertürme.

„Wenn sich der Wettbewerb so weiterentwickelt, müssen wir im kommenden Jahr wohl die Congresshalle benutzen“, freute sich Ministerin Annegret Kramp-Karrenbauer, Schirmherrin des Wettbewerbs und gratulierte den Schülerinnen und Schülern herzlich zu ihren Auszeichnungen. „Die entstandenen Turmmodelle zeugen von viel Kreativität, vor allem aber von großen ingenieurtechnischen Fähigkeiten, technischem Verständnis und Einfallsreichtum.“

„Der Wettbewerb soll die Kreativität der Schülerinnen und Schüler fördern und sie auf eine spielerische Art und Weise an ingenieurtechnische Fragestellungen heranführen“, sagte Franz-Josef Weber, Vizepräsident der Ingenieurkammer des Saarlandes. „Der Ingenieurmangel ist bereits Wirklichkeit. Wir als Ingenieurkammer des Saarlandes wollen mit diesem Wettbewerb junge Leute für den Ingenieurberuf begeistern und zeigen, dass Ingenieure in ihrer täglichen Arbeit nicht auf bloße Rechenaufgaben beschränkt sind, sondern dass sie auch zahlreiche gestalterische Aufgaben zu bewältigen haben.“

In den beiden Alterskategorien bis Klassenstufe 9 sowie ab Klassenstufe 10 wurden jeweils 20 Geldpreise vergeben. Die fünfköpfige fachkundige Jury stand vor der schweren Aufgabe die besten Wasserturmmodelle auszuwählen. Bei der Bewertung der Turmmodelle zählten nicht nur Originalität, statische Konstruktion und Verarbeitungsqualität, sondern auch die Einhaltung bestimmter Maße und des vorgeschriebenen Materials, sowie das Bestehen eines Belastungstests mit Sand.



Umweltstaatssekretär Rainer Grün bei der Übergabe des Sonderpreises an Raphaela Recktenwald und Regina Wadle.

Obwohl zwei Erbauerinnen mit ihrem Wasserturmmodell nicht alle Kriterien erfüllten, wurden sie mit einem Sonderpreis des saarländischen Umweltministeriums ausgezeichnet, den Umweltstaatssekretär Rainer Grün überreichte. Konnte doch ihr „WaSoWi-Turm“ einen besonders ökologischen Ansatz aufwarten, in dem er Wasser-, Sonnen- und Windenergie sinnvoll miteinander verbindet.



Die drei besten Modelle jeder Alterskategorie messen sich bei der länderübergreifenden Südwest-Verleihung in Mannheim mit Türmen aus Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg. Auch hier ist wieder Spannung garantiert, wenn es darum geht auf die vorderen Plätze im Südwesten zu kommen.



Die Sieger mit ihren Modellen „Konstruktiv“ und „Ufo“. Rechts im Bild: Ministerin Kramp-Karrenbauer und Franz-Josef-Weber, Vizepräsident der Ingenieurkammer.

Die Siegerinnen und Sieger:

Gruppe I (bis Klassenstufe 9)

1. Nicolas Faßl, Lucas Kleinbauer: „Ufo“, 5. und 6. Klasse, Integrierte Montessori Gesamtschule, Saarbrücken
2. Tobias Ripplinger: „Coloured Tower“, 6. Klasse, Peter-Wust-Gymnasium, Merzig
3. Laura Binger: „Hans“, 8. Klasse, Johanneum, Homburg

Gruppe II (ab Klassenstufe 10)

1. Corinna Feis, Lena Heil, Tamara Lichtenthal, Julian Lux, Felix Marx, Pascal Mayer, Ann-Kathrin Saar, Laura Schorr, Fabian Stolz: „Konstruktiv“, 10. Klasse, Maximilian-Kolbe-Schule, Wiebelskirchen
2. Jonas Kempen, Leander Tielkes: „Diamond Tower“, 11. Klasse, Freie Waldorfschule Saar-Pfalz, Bexbach
3. Isabelle Kunz: „Water-Ball“, 12. Klasse, Freie Waldorfschule Saar-Pfalz, Bexbach

Sonderpreis

Raphaela Recktenwald, Regina Wadle: „WASOWI-Turm“, 11. Klasse, Freie Waldorfschule Saarpfalz, Bexbach

Vorstand vor Ort: 27. April 2009 in Homburg

Die nächste Sitzung des Vorstandes der Ingenieurkammer des Saarlandes findet vor Ort in Homburg statt.

Alle Mitglieder sind daher herzlich eingeladen,

am **27. April 2009**, ab **19:30 Uhr**
im Homburger Brauhaus im Saar-Pfalz-Center, Talstr.,
66424 Homburg

erneut das gemeinsame Gespräch mit dem Vorstand vor Ort zu suchen.

Sie haben im Anschluss an die offizielle Vorstandssitzung die Möglichkeit, Wünsche, Anregungen aber auch Kritik im persönlichen Gespräch mit dem Vorstand der Ingenieurkammer des Saarlandes anzubringen oder sich einfach nur mit Kollegen auszutauschen.

Der Vorstand freut sich auf anregende Gespräche mit den Kammermitgliedern.

Mitgliederversammlung 2009

Vorankündigung

Die Mitgliederversammlung 2009 der Ingenieurkammer des Saarlandes findet am Mittwoch, **20. Mai 2009**, um 15:00 Uhr im Gebäude der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes statt.

Eine Einladung samt Tagesordnung geht allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor diesem Termin zu. Schriftliche Anträge, die von Fachgruppenvorsitzenden gestellt oder von mindestens 10 Kammermitgliedern schriftlich unterstützt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten zugestellt worden sind.

Ausstellung „Ingenieurbaukunst – Made in Germany“

Auch im Jahr 2009 präsentiert die Ingenieurkammer des Saarlandes, unterstützt von der Sparkasse Saarbrücken, wieder herausragende Leistungen deutscher Bauingenieure.

Die sehenswerte Ausstellung der Ingenieurkammer des Saarlandes unter dem Titel „Ingenieurbaukunst – Made in Germany“ in Form von großformatigen Fotografien verdeutlicht die qualitativ hochwertigen Leistungen deutscher Bauingenieure weltweit. Sie zeigt die gesamte Bandbreite der Ingenieurleistungen, von der modernen Sportarena über den längsten Tunnel Deutschlands, die schönste Brücke, modernste Wohn-, Büro- oder Industriebauwerke bis hin zur atemberaubenden Achterbahn.



Mit dieser Ausstellung verfolgt die Ingenieurkammer des Saarlandes nach den Worten von Präsident, Dr. Rogmann, zwei Ziele. Zum einen sollen damit die baukulturellen Leistungen der Bauingenieure der Bundesrepublik Deutschland gewürdigt werden. Zum anderen sollen die 20 Foto-Tafeln insbesondere junge Menschen animieren, sich für „einen der schönsten Berufe der Welt“ zu interes-



sieren. Denn trotz der Begeisterung, die bereits Kinder für das Bauen entwickeln, gibt es ernste Nachwuchsprobleme im Berufsbild Bauingenieur.

Die Ausstellung wird vom **19. Mai bis zum 02. Juni 2009** in der Sparkasse Saarbrücken, Neumarkt während der Öffnungszeiten zu sehen sein. Initiiert und entwickelt wurde sie von der Bundesingenieurkammer.

Änderungen in LBO und SAIG stehen bevor

Landesbauordnung und Ingenieurkammergesetz

Das Umweltministerium hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der weitreichende Änderungen der Landesbauordnung (LBO) und des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) beinhaltet. Die betroffenen Kammern und Verbände hatten die Möglichkeit im Rahmen der externen Anhörung hierzu Stellung zu nehmen.

Anlass für die geplanten Änderungen ist die bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzende EU-Dienstleistungsrichtlinie. Kerninhalt dieser Richtlinie ist die Erleichterung der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen sowie der Abbau insoweit bestehender bürokratischer Hemmnisse.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes hat zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf am 28. Februar 2009 eine Stellungnahme abgegeben. Schwerpunkte waren dabei:

- Änderungen der Regelungen zur Bauvorlageberechtigung und zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen:
Zukünftig müssen Bauvorlageberechtigte und Tragwerksplaner, sofern sie bereits in einem anderen Bundesland in eine entsprechende Liste eingetragen sind, im Saarland nicht mehr in die jeweilige Liste eingetragen sein.
Diese, als positiv zu begrüßende Änderung, hat aber auch eine negative Seite. Die saarländischen Listen der bauvorlageberechtigten Ingenieure und der Tragwerksplaner werden in Zukunft die im Saarland bauvorlageberechtigten bzw. zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen berechtigten Personen nicht mehr vollständig erfassen. Für die Unteren Bauaufsichtsbehörden besteht aber ein Interesse daran, darüber hinreichend informiert zu sein. Insofern muss sichergestellt werden, dass die bereits in einem anderen Bundesland in eine vergleichbare Liste eingetragenen Personen, dies prüffähig gegenüber den saarländischen Behörden nachweisen, z.B. durch einen aktuellen Nachweis über die Eintragung in die entsprechende Liste der jeweiligen Ingenieurkammer.
Heftig kritisiert wurden von Seiten der Ingenieurkammer auch, die geplanten Änderungen bei den Eintragungsvoraussetzungen der bauvorlageberechtigten Ingenieure und Tragwerksplaner. War bisher die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ Eintragungsvoraussetzung, darf zukünftig jeder, der einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines

Studiums der Fachrichtung Hochbau oder Bauingenieurwesen erworben hat, eingetragen werden.

Aus Sicht der Ingenieurkammer des Saarlandes muss weiterhin zwingend die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach dem Ingenieurgesetz für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten und die Liste der Tragwerksplaner Voraussetzung bleiben. Der Begriff „Ingenieur“ stellt ein wesentliches Qualitätsmerkmal dar, auf das nicht ohne Not verzichtet werden sollte.

- Änderung der Regelung zur Erstellung von Brandschutznachweisen:
Mit der Regelung des neuen § 67 Abs. 3 wonach der Brandschutznachweis auch von einem Brandschutzplaner erstellt werden kann, wurde einer langjährigen Forderung der Ingenieurkammer des Saarlandes entsprochen.
Dennoch ist aus Sicht der Ingenieurkammer des Saarlandes die Regelung noch nicht ausreichend. Im Hinblick auf die Relevanz dieser Vorschrift für die öffentliche Sicherheit, muss eine Überprüfung der in § 67 Abs. 3 genannten Voraussetzung für die Erstellung von Brandschutznachweisen erfolgen. Hierfür fordert die Ingenieurkammer des Saarlandes ein von ihr zu führendes Verzeichnis. Dadurch könnte auch gewährleistet werden, dass diese Personen eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung haben müssen und zur Fortbildung verpflichtet sind.

Wir hoffen, dass den Anregungen der Ingenieurkammer des Saarlandes entsprochen wird.

Die Stellungnahme der Ingenieurkammer des Saarlandes steht im Internet unter www.ingenieurkammer-saarland.de zum kostenlosen Download bereit.

HOAI

Die HOAI-Novellierung steht auch in diesem Jahr weiter auf der Agenda unseres Berufsstandes. Nach wie vor gibt es keinen Referentenentwurf. Die Einbringung des Novellierungsentwurfs in das Kabinett bis zum 22. April 2009 scheint erheblich gefährdet.

Neben vielfältigen Aktionen von AHO, BIngK und BAK hat auch die Ingenieurkammer des Saarlandes in Gesprächen mit dem CDU-Fraktionsvorsitzenden Jürgen Schreier und dem SPD-Landtagsabgeordneten Ullrich Commerçon im März für Unterstützung in dieser Angelegenheit geworben. Beide Parteivertreter haben zugesagt, die Saarländische Landesregierung aufzufordern

- sich bei der Bundesregierung, insbesondere bei Bundeswirtschaftsminister Karl Theodor zu Guttenberg, dafür einzusetzen, dass der Referentenentwurf für die Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) endlich vorgelegt wird;
- ihren Einfluss geltend zumachen, dass die Teile X bis XII im verbindlichen Teil des Gesetzes verbleiben.

Den Berufsständen der Architekten und Ingenieure ist die weitere Verschleppung der Novellierung nicht mehr zu vermitteln.



Die geplante Herausnahme der Teile X bis XIII aus dem verbindlichen Verordnungsteil der HOAI ist verantwortungslos und klar abzulehnen. Bei diesen Teilen handelt es sich nicht um Beratungsleistungen, sondern um Planungsleistungen, die unabdingbar Teile eines interdisziplinären Planungsprozesses sind. Sie sind deswegen zwingend im verbindlichen Teil der HOAI zu belassen.

Die HOAI ist ein wichtiges Verbraucherschutzgesetz. Sie stellt ein wertvolles Werkzeug zur Verwaltungsvereinfachung bei der Vergabe von Ingenieurleistungen, zur Sicherung der Qualität der Ingenieurleistungen und als Existenzsicherung des Architekten- und Ingenieurmittelstandes dar.

Mitglieder

In die Liste der **Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Herr Dipl.-Ing. Roman **Zeidler**, Neunkirchen, Fachgruppe II und Herr Dipl.-Ing. (FH) Gerhard **Braun**, St. Wendel, Fachgruppe III eingetragen.

Amtsblatt des Saarlandes

Amtliche Texte

Nr. 7 vom 19. Februar 2009

Festlegung von Wertgrenzen für Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibungen durch kommunale Körperschaften nach VOB und VOL (Wertgrenzerlass) vom 4. Februar 2009

Zur Beschleunigung von Investitionen im Baubereich und von Beschaffungen für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Zweckverbände ergehen für einen befristeten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2010 ergänzende Regelungen zur VOB/A und VOL/A, die im Wesentlichen folgende Erleichterungen vorsehen:

1. Zulassung von Beschränkten Ausschreibungen von **Bauleistungen** bis 1 Mio. Euro ohne Umsatzsteuer
2. Zulassung von Freihändigen Vergaben von **Bauleistungen** bis 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer
3. Zulassung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben von **Lieferungen und Leistungen nach der VOL** bis 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft

Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN), Ausgabe 2008

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2008 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 28.10.2008

Mit vorgenanntem Bezugsschreiben hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN), Ausgabe 2008“ für den Bereich der Bundesfernstraßen bekanntgegeben. Diese ersetzen die aus dem Jahr 1988 stammenden „Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N)“.

Die RIN 2008 wird für die Bereiche der Bundesfernstraßen sowie der Landstraßen I. und II. Ordnung auch im Saarland eingeführt. Es wird um sofortige Anwendung gebeten.

Die RIN, Ausgabe 2008 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesslinger Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Recht

GHV Rechtsprechungs-Check

Bindungswirkung einer Schlussrechnung

BGH, 23.10.2008 - VII ZR 105/07

Urteil:

1. An eine Schlussrechnung ist der Architekt gebunden, wenn der Auftraggeber auf eine abschließende Berechnung des Honorars vertrauen durfte und er sich im berechtigten Vertrauen auf die Endgültigkeit der Schlussrechnung in schutzwürdiger Weise so eingerichtet hat, dass ihm eine Nachforderung nicht mehr zugemutet werden kann.
 2. Allein die Bezahlung der Schlussrechnung ist keine Maßnahme, mit der sich der Auftraggeber in schutzwürdiger Weise auf die Endgültigkeit der Schlussrechnung einrichtet.
 3. Die Unzumutbarkeit der Nachforschung setzt voraus, dass die dadurch entstehende zusätzliche Belastung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles für den Auftraggeber eine besondere Härte bedeutet.
- BGH, 13.10.2008 - VII ZR 105/07

GHV: War es doch früher bei Schlussrechnungen von Architekten und Ingenieuren (im Gegensatz zu Schlussrechnungen bei allen anderer Berufsgruppen) so, dass eine einmal gestellte Schlussrechnung grundsätzlich bindend war, lockert der BGH dies mit seiner aktuellen Rechtsprechung. Stellt der Planer nachträglich fest, dass er sich „verrechnet“ hat, kann er auch nach Schlussrechnungsstellung diese noch mal korrigieren. Allerdings schafft er mit seiner Schlussrechnungsstellung einen gewissen Vertrauenstatbestand, und der Auftraggeber ist nur dann zur Zahlung verpflichtet, wenn er sich in „schutzwürdiger Weise“ auf die Endgültigkeit der Schlussrechnung eingerichtet hat und die Nachforderung für ihn im Einzelfall „unzumutbar“ wäre. Dass der Auftraggeber sich in schutzwürdiger Weise auf die Schlusszahlung eingerichtet hat, ist von ihm zu beweisen. Ob hier fehlende Mittel im Haushalt ausreichend sind, ist zwar nicht Gegenstand des Urteils gewesen, aber mit Vorsicht zu sehen. Den Parteien ist immer wieder zu empfehlen, von Anfang an „faire“ und „HOAI-konforme“ Honorarvereinbarungen zu treffen. Wird eine Vereinbarung als „gerecht“ empfunden, wird auch nur selten noch mal „nachgekartt“.



Baugrundgutachten

OLG Köln, 30.04.2008 - 17 U 51/07

Aus der Urteilsbegründung: „1. Die Prüfung des Baugrundes wird bereits dann zu den Hauptleistungspflichten des Architekten gerechnet, wenn er mit der Grundlagenermittlung nach Leistungsphase 1) aus § 15 HOAI beauftragt war, und zwar mit der Folge, dass er dem Auftraggeber nach einer Pflichtverletzung auf Schadensersatz haftet. 2. Dazu gehört bei sensiblem Baugrund ohne weiteres die Pflicht, die Erforderlichkeit eines Bodengutachtens zu prüfen, damit die hieraus gewonnenen Erkenntnisse frühzeitig und ohne unnützen Planungs- und Bauaufwand umgesetzt werden können. 3. Aus dem Versäumnis einer rechtzeitig veranlassten Begutachtung ergibt sich, dass eine Neu- bzw. Umplanung, auf die der Kläger seinen zusätzlichen Vergütungsanspruch stützt, entbehrlich gewesen wäre, wenn er frühzeitig auf die Einschaltung eines Bodengutachters hingewirkt, und so die Voraussetzungen für eine frühere Weichenstellung geschaffen hätte.“

GHV: Eigentlich bräuchte man dazu nichts hinzufügen. Eine Planung ohne „frühzeitige“ Baugrunderkundung ist Arbeiten auf dünnem Eis. Der Baugrund kann die gesamte Planung ändern. Auf die Notwendigkeit eines Gutachtens hat der Objektplaner den Bauherrn im Rahmen seiner Grundlagenermittlung, der Leistungsphase 1 im Teil II HOAI oder im Teil VII HOAI hinzuweisen. Dieser Hinweis ist in der Zusammenstellung der Grundlagenermittlung zu dokumentieren (was immer noch selten erfolgt). Will der Bauherr z.B. aus Kostengründen kein (oder noch kein) Baugrundgutachten, hat der Planer in aller Konsequenz (wieder dokumentiert) auf das damit verbundene Risiko hinzuweisen. Nur dann kann sich der Planer von der Haftung befreien. Auftraggebern ist auch dringend anzuraten, die Leistungsphase 1 zu beauftragen und deren Dokumentation dann auch einzufordern. Er erhält für wenig Honorar eine hohe Haftungsübernahme. Gibt er die Leistungsphase 1 nämlich nicht in Auftrag, schuldet der Planer zunächst diese Hinweise auch nicht.

Organisationsverschulden

OLG München, 04.03.2008 - 9 U 4539/07

Urteil: „Zwar stellt die fehlende Detailplanung der Befestigung eines Blechdaches für eine Lagerhalle möglicherweise eine Verletzung der Planungspflichten als Architekt und Statiker dar, sie rechtfertigt aber keineswegs den Vorwurf des arglistigen Verschweigens eines wesentlichen Mangels uns stellt auch kein Organisationsverschulden im Sinne der BGH-Rechtsprechung dar.“

GHV: An diesem Urteil können gleich mehrere Dinge erörtert werden. Wird in der Praxis von einem „versteckten“ Mangel gesprochen, für den es angeblich 30 Jahre Gewährleistung gäbe, ist dies falsch. Es gibt keinen solchen Sachverhalt, allenfalls den Sachverhalt des arglisti-

gen Verschweigens. Dann war die Rechtslage vor dem 01.01.2002 (früheres BGB) so, dass Schadensersatzansprüche erst nach 30 Jahren verjährten. Für arglistiges Verschweigen ist aber erforderlich, dass ein Wissen um den Mangel vorliegt und dieser dennoch verschwiegen worden ist. Organisationsverschulden liegt dann vor, wenn das Wissen um den Mangel der verantwortlichen Person so zuzurechnen ist, wenn sie es bei gehöriger Organisation von Arbeitsabläufen und von beteiligten Mitarbeitern erlangt hätte. Nach neuem Recht verjähren Mängelansprüche aus diesen Sachverhalten nach spätestens 10 Jahren.

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Schillerplatz 12-14, 67071 Ludwigshafen, www.ghv-guetestelle.de

Fortbildung

Feierabend-Seminar: Störungen im Bauablauf

Die Ingenieurkammer des Saarlandes bietet gemeinsam mit der „Akademie der Ingenieure Akademie der Ingenieure Akademie GmbH“ am **29. April 2009** von 17:00 bis 20:00 Uhr ein Seminar zum Thema „Störungen im Bauablauf“ an. Das Seminar findet in Raum 2.02 im Seminargebäude der IHK, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken statt.

Der Referent, Rechtsanwalt Karsten Meurer, Meurer Rechtsanwälte, gibt einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der VOB/B: Wann sind Leistungen fällig, wie entsteht Verzug oder wann ist eine Vertragsstrafe zu zahlen, sind nur einige Fragen die beantwortet werden. Darüber hinaus werden die Folgen nicht rechtzeitiger Leistungserbringung sowie Rücktritts- und Kündigungsmodalitäten dargestellt. Erläutert werden auch die Haftungsprobleme für Ingenieure bei Ingenieurbauwerken, wenn die Ausführungsplanung beim Bauunternehmen liegt.

Die Seminargebühren betragen 89,00 Euro zuzüglich 19 % MwSt. Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes erhalten eine 10%-ige Ermäßigung auf den Nettopreis.

Anmeldung und weitere Informationen:
Akademie der Ingenieure Akademie der Ingenieure Akademie GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de, Internet: www.akademie-der-ingenieure.de

VDI Wissensforum GmbH, Postfach 101139, 40002 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 6114201, E-Mail: wissensforum@vdi.de, Internet: www.vdi-wissensforum.de

Seminar 412412 Trocknung in der Prozessindustrie am 29. und 30. April 2009 in Frankfurt/Main

Redaktionsschluss: 13. März 2009

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken
Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann
Telefon: 06 81 / 58 53 13
Fax: 06 81 / 58 53 90
Email: info@ingenieurkammer-saarland.de
Internet: www.ingenieurkammer-saarland.de
Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann



Seminar 485114 Betrieblicher Brand- und Explosionschutz am 29. und 30. April 2009 in Düsseldorf

Seminar 493955 Vertragsrecht und Claimsmanagement für Ingenieure am 05. und 06. Mai 2009 in Frankfurt Main

Seminar 402502 Einführung in das effiziente Energie- und Kostenmanagement für Gebäude und Liegenschaften am 05. und 06. Mai 2009 in Frankfurt Main

Seminar 426512 Trinkwasserhygiene – Schulung Kategorie A am 05. und 06. Mai 2009 in Haan bei Düsseldorf

Forum 422011 Brandschutz in der Gebäudetechnik am 12. und 13. Mai 2009 in Stuttgart

TAE Technische Akademie Esslingen, An der Akademie 5, 73760 Ostfildern, Telefon 0711 / 3400823, Telefax 0711 / 3400827, E-Mail anmeldung@tae.de

Seminar **Sicherheitstechnische Systeme in Gebäuden** am 22. und 23. April 2009 in Ostfildern

Seminar **Nachtragsmanagement** am 07. Mai 2009 in Ostfildern

Informationen zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen finden Sie im Internet unter www.ingenieurkammer-saarland.de

Fachliteratur

Hrsg. Karl Josef Witt

Grundbau-Taschenbuch, Teil 1: Geotechnische Grundlagen

7. Auflage 2008

814 Seiten, Wilhelm Ernst & Sohn Verlag

ISBN: 978-3-433-01843-9

Preis: 179,- €

Nach 7 Jahren erscheint nun das Grundbautaschenbuch in neuer 7. Auflage unter dem Herausgeber Witt.

Die Gliederung des auch zukünftig dreiteiligen Werkes bleibt etwa erhalten und wird vorsichtig erweitert. So setzt sich Teil 1 mit den geotechnischen Grundlagen auseinander.

Erfreulicherweise wurde durch die Einbeziehung neuer Autoren eine Vielzahl von Beiträgen grundlegend überarbeitet (z.B. „Bodendynamik“ durch Christos Vrettos und „Stoffgesetze und Bemessungsansätze für Festgestein“ durch Erich Pimentel, „Erddruckermittlung“ durch Achim Hettler, „Stoffgesetze von Böden“ durch Dimitios Kolymbas und Ivo Herle).

Erstmalig erscheint das Einführungskapitel „Stand sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“, das von Martin Ziegler erarbeitet wurde. Ebenso neu ist der Artikel „Charakterisierung von Schadstoffen im Baugrund und Grundwasser“ von Andreas Claussen. Bewährte Beiträge zur Ermittlung der physikalischen Eigenschaften von Boden und Fels blieben erhalten.

Somit stellt die 7. Auflage eine grunderneuerte Version des Klassikers „Grundbau – Taschenbuch“ dar, das in keinem Schrank des Geotechnikers fehlen sollte.

Johannes Schürken und Detlev Finke

Bewertung von Bergschäden

3. Auflage

496 Seiten, Theodor Oppermann Verlag

ISBN: 978-3-87604-025-7

Preis: 98,- €

Mit dieser erweiterten Neuauflage wird das Konzept weiter verfolgt, gewichtige und aktuelle Sach- und Rechtsprobleme im Spannungsverhältnis zwischen Bergbau und Grundeigentum aufzuzeigen und mit interdisziplinärem und praxisorientiertem Blick auch Lösungsmöglichkeiten einzubeziehen. Besondere Probleme, die mit der Stilllegung eines Bergwerkes einhergehen, werden erörtert.

Schwerpunkte sind unter anderem

- Rechtsgrundlagen
- Abgrenzung Bergschäden zu Bauschäden
- Schieflagen und Minderwert
- Merkantiler Minderwert
- Bergbaubedingte Erschütterungen

Das Buch beschreibt die aktuelle Rechtsprechung und Schadensregulierungspraxis und leitet diese aus ihren historischen Bezügen ab. Durch die Zusammenarbeit zweier Autoren aus den Fachgebieten Rechtsprechung und Technik ist ein sehr umfassendes Werk entstanden, das sowohl für den Fachmann eine wertvolle Ergänzung seines Fachwissens beinhaltet, dem Laien jedoch die Möglichkeit für einen fundierten Einstieg in die schwierige Problematik der Bergschäden erlaubt.

Hrsg. Konrad Bergmeister / Johann-Dietrich Wörner

Beton-Kalender 2008

1420 Seiten, Wiley-VCH Verlag

ISBN: 978-3-433-01854-5

Preis: 165,- €

Unter dem Schwerpunktthema Konstruktiver Hochbau behandelt der Beton-Kalender alle wichtigen Elemente der Tragwerksplanung von Gebäuden einschließlich Bauen mit Fertigteilen, Verankerung von Fassaden, konstruktiver Brandschutz und Gründungen und stellt somit ein umfassendes Nachschlagewerk dar.

Da Bauen im Bestand einen wesentlichen Anteil der planerischen Tätigkeit darstellt, werden die Tragwerksplanung im Bestand, Schadensanalyse, Ertüchtigung und Monitoring ausführlich dargestellt.

Von hohem Aktualitätsgrad im Bereich der Massivbaunormen ist die vollständig abgedruckte konsolidierte Fassung der DIN 1045 von August 2008 einschließlich der DIN EN 206-1 mit Einarbeitung aller Berichtigungen und Änderungen. Zusammen mit den DAfStb-Richtlinien „Massige Bauteile aus Beton“ und „Belastungsversuche an Betonbauwerken“ steht dem Leser das komplette aktuelle Regelwerk mit einer ausführlichen Kommentierung zur Verfügung.